

Mitteilungen des Deutschen Verlegervereins

Diese Mitteilungen erscheinen unter alleiniger Verantwortlichkeit des Deutschen Verlegervereins



Die Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes finden auf sie keine Anwendung

Nr. VII (VI f. Bbl. Nr. 261).

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Keine übereilte Erhöhung der Bücherpreise!

Die in letzter Zeit eingetretene Erhöhung der Herstellungskosten bedeutet eine so empfindliche Belastung der Kalkulation des Verlegers, daß nicht nur die Preise von Neuerscheinungen höher angesetzt werden müssen als bisher, sondern daß auch fertig vorliegende Bücher, insbesondere in Reihenunternehmungen mit einheitlichen Preisen, genauester Nachprüfung bedürfen.

In jedem Fall empfiehlt der Vorstand des Deutschen Verlegervereins, vorsichtig vorzugehen und jede übereilte Maßnahme, die das für Verlag wie Sortiment gleich wichtige Weihnachtsgeschäft empfindlich stören müßte, zu vermeiden. Unter allen Umständen aber wolle man von der Erhebung prozentualer Teuerungszuschläge absehen, da nichts dem Absatz des Buches mehr schaden könnte, als wenn aus der Notwendigkeit, eine Anzahl von Bücherpreisen zu erhöhen, der allgemeine Eindruck entstände, daß die Preise der Bücher noch teurer würden als bisher.

Beschluß der Vorstandssitzung vom 10. November 1924.

Einrichtung eines Schiedsgerichts zwischen dem Deutschen Verlegerverein einerseits und dem Schutzverband Deutscher Schriftsteller und Verband deutscher Erzähler andererseits.

Der Vorstand beschloß einstimmig, den von der Vereinigung schönliterarischer Verleger auf Grund mündlicher Verhandlungen mit den Autorenverbänden entworfenen Schiedsgerichtsvertrag zu genehmigen und vorläufig bis zur nächsten Hauptversammlung in Kraft zu setzen, sobald die Unterzeichnung seitens der Autorenverbände erfolgt sein wird. Der Wortlaut des Vertrages wird demnächst veröffentlicht.

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins.

gez. Dr. G. Kilpper, 1. Vorsteher.

Gutachten der Rechtsauskunftsstelle des Deutschen Verlegervereins.

Übertragbarkeit des Urheberrechts an Werken der bildenden Kunst.

Frage: Kann ein Künstler, welcher an Bildern dem Verlag das unbeschränkte Urheberrecht übertragen hat, Rückgabe der Originale verlangen?

Nach dem vorliegenden Vertrag hat der Künstler dem Verlag das unbeschränkte Urheberrecht an Illustrationen übertragen, welche er im Verein mit einem anderen Künstler für ein bestimmtes Werk des Verlages angefertigt hat.

Die Übertragung des Urheberrechts schließt nicht ohne weiteres die Übertragung des Eigentums am Original in sich. Der Verlag hat das Original dem Urheber nach Gebrauch wieder zurückzugeben.

Jedoch kann dieser Satz Einschränkungen durch Parteivereinbarungen erleiden. Dies scheint im vorliegenden Fall zuzutreffen. Der § 6 des Vertrages bestimmt nämlich, daß der Verlag die Zeichnungen beliebig für seine Verlagszwecke vervielfältigen und verbreiten, Änderungen des Maßstabes vornehmen, sowie auch Mischees der Druckstücke verkaufen kann.

Aus dieser Bestimmung läßt sich die Absicht der Vertragsschließenden entnehmen, daß dem Verlag ein weitgehendes Benutzungsrecht an den überlassenen Zeichnungen, das durchaus nicht auf den im Vertrag genannten besonderen Zweck der Illustrierung eines Werkes beschränkt ist, zugestanden werden soll. Mindestens trifft dies für die Dauer des Urheberrechts an den Illustrationen zu; denn dem Verlag steht nach dem Vertrag das Recht zu, beliebig über die Zeichnungen für seine Verlagszwecke zu verfügen.

Freilich nach Ablauf des Urheberrechtsschutzes wird sich der Verlag, da eine klare Abmachung, daß das Eigentum an den Illustrationen auf ihn übergehen solle, nicht vorliegt, wohl zur Herausgabe der Illustrationen verstehen müssen.

Justizrat Dr. Hillig.

Börsenblatt f. den Deutschen Buchhandel. 91. Jahrgang.

Recht des Verlegers zur Ergänzung einer abhanden gekommenen Manuskriptseite.

Dem anfragenden Verlag ist in der Druckerei die letzte Seite des Manuskripts eines Werkes abhanden gekommen, welches demnächst herausgegeben werden soll. Der in Rom wohnende Verfasser gibt dem Verleger auf seine Anfrage, ob er die letzte Seite des Manuskripts noch einmal schreiben wolle, keine Antwort.

Das Manuskript selbst ist der Auszug aus einem wesentlich umfangreichen Manuskript und vom Verfasser auf Vorschlag des literarischen Beirates des Verlages zusammengestellt.

Da das Manuskript zahlreiche Fehler und Unregelmäßigkeiten enthielt, hat der Verlag Anfang 1923 den Verfasser um die Erlaubnis gebeten, daß der literarische Beirat etwaige Änderungen ohne die besondere Zustimmung des Verfassers vornehmen dürfe, wenn sich die Sache dadurch rascher erledigen ließe. Der Verfasser hat dazu die erbetene Zustimmung gegeben. Der literarische Beirat des Verlages hat nunmehr die letzte Seite des Werkes neu geschrieben.

Ist der Verleger berechtigt, das Manuskript von einem Dritten mit einem anderen Schluß versehen zu lassen, wenn die letzte Seite des Manuskripts in der Druckerei abhanden kommt?

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß an dem Manuskript Änderungen oder Ergänzungen irgendwelcher Art von dem Verleger nicht vorgenommen werden dürfen. Dies ist ausdrücklich in § 13 des Gesetzes über das Verlagsrecht ausgesprochen worden. Die im 2. Absatz dieses Paragraphen erwähnte Einschränkung, daß Änderungen zulässig sind, für die der Verfasser seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, ist nach der Rechtsprechung und Literatur eng auszulegen und bezieht sich lediglich auf die Beseitigung ungewisser Schreibfehler oder Korrektur der Rechtschreibung, namentlich bei Schulbüchern. Dagegen läßt sich die Ergänzung eines Manuskripts durch Anfügung eines neuen Schlusses nicht unter die Ausnahmenvorschrift des § 13 Abs. 2 des BG. bringen.

Wenn man dessen ungeachtet zur Bejahung der gestellten Frage gelangen will, so könnte dies nur unter Berufung auf die vom Verleger erbetene, vom Verfasser erteilte Genehmigung geschehen, jede dem Verleger notwendig erscheinende »Änderung« an dem Manuskript vorzunehmen. Eine Änderung ist nun freilich die Hinzufügung eines wenn auch räumlich nur unbedeutenden Teiles des Werkes nach der wörtlichen Bedeutung nicht, sondern eine Ergänzung. Aber es läßt sich diese ausdehnende Auslegung wohl unter Zuhilfenahme der Grundsätze über Treu und Glauben bei der derzeitigen Rechtsprechung rechtfertigen. [Wenn aber die Änderung vorgenommen wird, so muß sie ohne den vom Verleger in Aussicht genommenen Zusatz erfolgen.]

Justizrat Dr. Hillig.

Berechtigtes Interesse des Verlages nach § 12 des BG.

Frage: Wie weit steht dem Änderungsrecht des Verfassers das berechtigte Interesse des Verlages entgegen?

Ich bejahe die Frage, daß der Verleger in der Wahl des Vervielfältigungsverfahrens nach dem Gesetz nur insoweit beschränkt ist, als durch das gewählte Verfahren nicht die urheberrechtlichen Befugnisse des Verfassers beschränkt werden. Mit dieser selbstverständlichen Beschränkung kann der Verleger das Herstellungsverfahren in einer der üblichen Formen wählen. Er ist nicht auf den Letternsatz beschränkt, ebensowenig auf ein Verfahren, das zurzeit des Inkrafttretens des Gesetzes als übliches in Gebrauch war. Mit dem Fortschreiten der Vervielfältigungstechnik erweitern sich die dafür verwendbaren Verfahren. Der im vorliegenden Falle gewählte Manuskriptdruck gehört zu den anastatischen Verfahren, deren als bekannt vorausgesetzte Eigenart es mit sich bringt, daß als Vorlage für die neu herzustellende Auflage Druckplatten dienen, die eine Kopie des bereits vorhandenen Originalwerkes wiedergeben. Diese anastatischen Verfahren werden besonders in der gegenwärtigen Zeit vielfach angewendet, z. B. für die Herstellung alter Zeitschriften u. dgl. Man darf sie jedenfalls als übliche Vervielfältigungsformen bezeichnen.

Da aber mit diesem Verfahren das Original wiedergegeben wird, unterliegt die Abänderungsmöglichkeit des Abdrucks gewissen Beschränkungen, über deren Umfang kein Streit besteht.

Damit komme ich aber auf den Kernpunkt der Streitfrage, ob durch die Eigenart des gewählten Verfahrens nicht die Rechte des Verfassers aus § 12 des BG. unzulässig beschränkt werden.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 hat der Verfasser das Recht, bis zur Beendigung der Vervielfältigung Änderungen an dem Werke vorzu-